

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 05.06.2015

Zu GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, , das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbssteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren im Sinne des Bundes-Seniorengesetzes von Bedeutung sind.

Das Ziel der Bundesregierung mit dieser Steuerreform die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher spürbar zu entlasten wird vom Österreichischen Seniorenrat ausdrücklich begrüßt, wobei die in diesem Entwurf vorgesehene Tarifreform das Herzstück bildet.

Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % werden alle Steuerzahler entlastet, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden. An Stelle der bisher geltenden drei Tarifstufen soll es in Zukunft sechs Tarifstufen geben, wodurch sich auch eine Abflachung der Progression ergibt.

Wir begrüßen, dass mit diesem Entwurf **erstmalig auch Pensionistinnen und Pensionisten, die auf Grund ihres geringen Einkommens keine Steuer zahlen, 50 % ihrer geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 110 Euro im Jahr, rückerstattet** bekommen. Allerdings ist vorgesehen, dass die Rückerstattung der SV-Beiträge bei niedrigen Pensionen **durch den Bezug einer Ausgleichszulage gemindert wird**. Eine Gruppe von rund 230.000 Personen (AZ-Bezieher) würde aus der Steuerreform daher nichts oder nur wenig profitieren.

Die Behauptung in den Erläuterungen, dass es zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung kommen würde, ist nicht nachvollziehbar, es gibt hier keine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung. Die Ausgleichszulage ist zwar steuerfrei, die Pensionen eines/r Ausgleichszulagenbeziehers/in liegt bei Alleinstehenden aber ohnehin unter der Steuerfreigrenze.

Die ab 2016 mögliche Rückerstattung bezahlter Krankenversicherungsbeiträge bis höchstens 110 Euro pro Jahr kann nach Auffassung des Österreichischen Seniorenrates unter gar keinen Umständen von der Ausgleichszulage in Abzug gebracht werden.

Der Ausschluss dieser Personengruppe ist eklatant europarechtswidrig und wird, weil überwiegend Frauen treffend, sicherlich vor den EUGH kommen und von diesem als diskriminierend aufgehoben werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das EuGH-Vorabentscheidungsverfahren betreffend Pensionsanpassung 2008 (C-123/10) hingewiesen (Details siehe unten).

Obwohl wir auf diesen Mangel das Bundesministerium für Finanzen und andere Mitglieder der Bundesregierung ausdrücklich und schriftlich hingewiesen haben, finden sich dazu keine Aussagen in dem vorgelegten Gesetzesentwurf.

Die Aktiven erhalten bereits für das Veranlagungsjahr 2015 eine höhere Gutschrift der SV-Beiträge (bis zu 220 Euro statt bis zu 110 Euro), welches sie im Kalenderjahr 2016 lukrieren können. Der Österreichische Seniorenrat verlangt eine aliquote Regelung auch für die Pensionistinnen und Pensionisten, d.h. bis zu 55 Euro (statt bis zu 110 Euro) Gutschrift für das Veranlagungsjahr 2015, welche im Juli 2016 zur Auszahlung gelangen soll.

Die Auszahlung/Abwicklung der Gutschrift muss automatisch von den pensionsauszahlenden Stellen d.h. ohne Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.

Wir verlangen die Wiederherstellung des AVAB nach alter Rechtslage und damit die Aufhebung der Einschleifregelung beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, wie es uns in politischen Gesprächen mehrfach zugesagt wurde.

Mit einer nochmaligen Änderung des § 33 Abs 6 EStG ist die Korrektur der Berechnungsmethode für den Lohnsteuer-Wartungserlass sicher zu stellen, damit vom Bruttoeinkommen nicht nur der Krankenversicherungsbeitrag sondern wie früher auch wieder Sonderausgaben, Freibeiträge und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden, um Pensionskürzungen zu vermeiden, wie dies zu Jahresbeginn geschehen ist.

In diesem Entwurf **leider nicht enthalten ist das vom Österreichischen Seniorenrat vorgeschlagene Vorwegsteuermodell für Pensionskassen-Pensionen.** Seit dem Jahr 2000 haben die Pensionskassen bekanntlich die für nominell gleichbleibende Pensionskassen-Pensionen erforderlichen Erträge weit verfehlt; die Folge sind bereits Pensionskürzungen bis zu 50 % und es muss damit gerechnet werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren bedingt durch Kapitalmarkturbulenzen und Nullzinspolitik fortsetzt.

Seit Jahren kämpft **der Seniorenrat für einen zumindest teilweisen Ausgleich dieser Verluste der Pensionskassen-Pensionisten.** Mit dem vom Seniorenrat vorgeschlagenen **Vorwegsteuermodell** fanden wir bereits 2010 einen Weg, sowohl die Situation der Pensionskassen-Berechtigten etwas zu verbessern als auch gleichzeitig die angespannten Staatsfinanzen durch a.o. Einnahmen zu entlasten. Abweichend davon wurde 2012 mit dem §48b Pensionskassengesetzes (PKG) leider eine für die Pensionskassen-Berechtigten völlig unzureichende Variante beschlossen, die nur von wenigen Leistungsberechtigten angenommen wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

I) § 33 Abs. 6 Z 2 lautet derzeit:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro, wenn die laufenden Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930,- Euro und 25.000,- Euro auf Null.

Antrag:

Der Österreichische Seniorenrat fordert die Aufhebung der Einschleifregelung beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. § 33 Abs. 6 Z 2 soll daher wie folgt lauten:

„Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro“.

Begründung:

Mit dem Wegfall der Einschleifregelung soll im Wesentlichen die Rechtslage wiederhergestellt werden, die vor der Aufhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne aktuelle Kinderbetreuungspflichten (betroffen sind vor allem Pensionistinnen und Pensionisten) gegolten hat. Diese Maßnahme kostet ca. 10 bis 15 Millionen Euro im Jahr und würde vor allem verhindern, dass - wie derzeit - Pensionisten trotz Pensionserhöhung durch Wegfall des Pensionistenabsetzbetrages keine oder nur eine sehr reduzierte Anpassung erhalten.

II) Zu Z 19 lit. b, lit. f und lit. g. sowie Z 36 (§§ 33 Abs. 2, Abs. 8, Abs.9 sowie § 124b Z 275 und Z 292)

Diese Bestimmungen regeln die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Personen, die auf Grund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen. Neben den Arbeitnehmern soll diese Erstattung auch erstmals Pensionisten zustehen, die keine Einkommensteuer zahlen. Im Rahmen der Veranlagung können 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr zurückerstattet werden, wobei Ausgleichszulagen den Bezug mindern. Diese Verminderung lehnt der Österreichische Seniorenrat ab

§ 33 Abs. 8 Z 3 lautet gemäß diesem Entwurf: „Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind 50 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber 110 Euro jährlich rückzuerstatten (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Zulagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f.“

Antrag:

Der Österreichische Seniorenrat fordert die Streichung des letzten Satzes des § 33 Abs. 8 Z 3. Dieser soll daher wie folgt lauten:

„Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind 50 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber 110 Euro jährlich rückzuerstatten (SV-Rückerstattung)“.

Weiteres soll in § 292 Abs. 4 ein neuer lit. s eingeführt werden. Dieser lautet.:

Die Gutschrift von rückerstatteten Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 33 Abs. 8 Z 3 EStG.

Damit ist klar gestellt, dass diese Gutschriften nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet werden dürfen.

Begründung:

Regierungserklärung

Im Regierungsprogramm ist die Steuerstrukturreform mit Entlastung und Systemvereinfachung festgehalten (Seite 110).

Zu den Maßnahmen zählen u.a.: „Die Steuergesetzgebung klarer und nachvollziehbarer gestalten. Ausnahmen und Begünstigungen sollen auf ökonomische bzw. soziale Wirkung geprüft werden“ (Seite 110 Mitte).

Nachdem die Gutschrift von 110 Euro für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen (sog. Negativsteuer) bereits bisher geltende Rechtslage war und nun im Zuge der Steuerreform noch erhöht wird (auf € 400 pro Jahr) ist es – aus Gerechtigkeits- und Gleichheitsgründen unerlässlich, dass auch alle Pensionistinnen und Pensionisten von dieser Gutschrift profitieren. Ebenfalls dient diese Maßnahme der Armutsbekämpfung, die auch eines der Ziele der Bundesregierung (Seite 61) ist.

Spareffekt bzw. Aufwand

Die Gutschrift beträgt 50 % der eingezahlten SV-Beiträge, maximal aber 110 Euro pro Jahr. Auf Grund der Höhe der bezahlten SV-Beiträge kommt bei Pensionistinnen und Pensionisten immer der Betrag des Deckels von 110 Euro pro Jahr zu Anwendung.

Zahl der Ausgleichszulagenbezieher: (Stand 2/2015; Quelle: BMASK)

Alleinstehende: 188.226

Ehepaare: 35.983

Nachdem Pensionistinnen und Pensionisten 5,1 % KV-Beiträge zahlen und dieser vom Richtsatz berechnet wird bedeutet dies:

Richtsatz für Alleinstehende: € 872,31

Alleinstehende zahlen einen jährlichen KV-Beitrag von € 622,83

Richtsatz für Ehepaare: € 1.307,89

Ehepaare zahlen einen jährlichen KV-Beitrag von € 933,83

Für die Alleinstehenden AZ-Bezieher: ergibt sich ein Aufwand von 20,70 Millionen

Bei den Ehepaaren: geschätzte 1,98 Millionen: *)

Insgesamt: 22,68 Millionen Gesamtaufwand bzw. Spareffekt bei Nichtgewährung

**) angenommen wird, dass 50 % der Bezieher eines Richtsatzes für Ehegatten der Steuerpflicht unterliegen und daher die Gutschrift ohnehin erhalten. Nur jene Bezieher eines Richtsatzes für Ehegatten, die keine Steuer bezahlen, fallen unter diesen geschätzten Aufwand.*

Position des Österreichischen Seniorenrates im Detail:

Der Österreichische Seniorenrat fordert, dass alle Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage eine Steuergutschrift in der Höhe von 50 % der eingezahlten SV-Beiträge, maximal aber 110 Euro im Jahr erhalten, wobei diese Gutschrift nicht auf das Einkommen angerechnet werden darf.

Ansonsten würde die Gruppe von Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher mit rund 224.000 Personen nicht von dieser Maßnahme der Steuerreform profitieren. Im Dezember 2014 gab es insgesamt 224.209 Ausgleichszulagenbezieher, 151.199 Frauen und 73.010 Männer.

Der Österreichische Seniorenrat weist darauf hin, dass der Ausschluss dieser Personengruppe von dieser Gutschrift zu rund zwei Drittel Frauen betreffen und vom EuGH als diskriminierend aufgehoben werden würde.

In diesem Zusammenhang ist auf das **EuGH-Vorabentscheidungsverfahren betreffend Pensionsanpassung 2008 (C-123/10; Rechtssache Waltraud Brachner)** hinzuweisen.

Die Pensionsanpassung 2008 war folgendermaßen gegliedert:

Der Anpassungsfaktor betrug 1,7 %.

Abweichend vom Anpassungsfaktor wurden alle Pensionen, die mehr als 746,99 € betragen (also über dem Richtsatz für Ausgleichszulagen) wie folgt angepasst. Beträgt die Pension

- 1) mehr als 746,99 € bis zu 1.050 €, so ist sie um 21 € zu erhöhen;
- 2) mehr als 1.050 € bis zu 1.700 €, so ist sie mit dem Faktor 1,020 zu vervielfachen;
- 3) mehr als 1.700 € bis 2.161,50 €, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt;
- 4) mehr als 2.161,50 €, so ist sie um 36,75 € zu erhöhen.

Frau Brachner hatte eine Pension von 374,42 € und begehrte eine Anpassung von 21€ (an Stelle der für sie vorgesehenen 1,7 %) und argumentierte mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der in der Verfassung verankerten Eigentumsgarantie.

Der EuGH entschied in diesem Vorabentscheidungsverfahren wie folgt:

1. *Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass ein System der jährlichen Pensionsanpassung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende in den Geltungsbereich dieser Richtlinie und damit unter das Diskriminierungsverbot in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie fällt.*

2. *Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 ist dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht (Anm.: der OGH) in Anbetracht der ihm unterbreiteten statistischen Daten und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu der Annahme berechtigt wäre, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, die dazu führt, dass ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Pensionsbezieher von einer außerordentlichen Pensionserhöhung ausgeschlossen wird.*

3. *Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 ist dahin auszulegen, dass – falls das vorliegende Gericht im Rahmen der von ihm zur Beantwortung der zweiten Frage vorzunehmenden Prüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Ausschluss der Kleinstpensionen von der außerordentlichen Erhöhung, die die im Ausgangsverfahren fragliche Anpassungsregelung vorsieht, tatsächlich geeignet war, einen erheblich höheren Prozentsatz weiblicher als männlicher Pensionsbezieher zu benachteiligen – diese Benachteiligung weder mit dem früheren Pensionsanfallsalter erwerbstätiger Frauen noch mit der bei ihnen längeren Bezugsdauer der Pension*

*oder damit gerechtfertigt werden kann, dass auch der Ausgleichszulagenrichtsatz für das Jahr 2008 überproportional erhöht wurde.
(Zitat Ende)*

Zur Anwendbarkeit der Richtlinie 79/7 EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 führte der EuGH aus:

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH fällt eine Leistung nur dann unter die Richtlinie 79/7, wenn sie im Rahmen eines gesetzlichen Systems des Schutzes gegen eines der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie aufgeführten Risiken gewährt wird oder eine Form der Sozialhilfe mit dem gleichen Ziel darstellt und unmittelbar und in effektiver Weise mit dem Schutz gegen eines dieser Risiken zusammenhängt (vgl. u. a. Urteil vom 16. Dezember 1999, Taylor, C-382/98, Slg. 1999, I-8955, Randnr. 14 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Da feststeht, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Leistung im Rahmen eines gesetzlichen Systems gewährt wird, weil sie in einem Gesetz, nämlich in den Vorschriften des ASVG über das System der Pensionsanpassung für das Jahr 2008, vorgesehen ist, bleibt zu prüfen, ob diese Leistung unmittelbar und in effektiver Weise mit dem Schutz gegen eines der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 aufgeführten Risiken zusammenhängt.

Hierzu ist festzustellen, dass eine nach dem ASVG gezahlte Pension, wie sie Frau Brachner erhält, eine Leistung ist, die offenkundig unmittelbar und in effektiver Weise mit einem dieser Risiken, nämlich dem Alter, zusammenhängt.
(Zitat Ende)

Der Österreichische Seniorenrat hält fest, dass für ihn kein Zweifel besteht, dass die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 auch im vorliegenden Fall anwendbar ist.

Zur mittelbaren Diskriminierung:

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung aber wesentliche mehr Frauen als Männer benachteiligt (vgl. u.a. Urteil vom 16. Juli 2009, Gómez-Limon Sánchez-Camacho, C-537/07, Slg. 2009, I-6525, Randnr. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Nachdem wie oben erwähnt 67 % der Ausgleichszulagenbezieher Frauen sind, trifft eine Maßnahme, wie die Nichtgewährung einer Steuergutschrift von bis zu 110 Euro für Ausgleichszulagenbezieher, wesentlich mehr Frauen als Männer und **fällt daher unter das Diskriminierungsverbot.**

III) § 33 Abs. 8 Z 5 lautet gemäß diesem Entwurf:

„Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung gemäß § 41 und ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten Einkommensteuer unter null begrenzt“.

Antrag:

Der Österreichische Seniorenrat fordert, dass die Erstattung automatisch von den pensionsauszahlenden Stellen, d.h. ohne Durchführung einer Arbeitnehmer-Veranlagung zu erfolgen hat.

§ 33 Abs 8 Z 5 soll daher wie folgt lauten:

„Die Erstattung erfolgt von den pensionsauszahlenden Stellen automatisch und ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten Einkommensteuer unter null begrenzt“.

Begründung:

Das Ausfüllen einer Arbeitnehmer-Veranlagung ist eine unzumutbare, bürokratische Hürde, die einen Großteil der Anspruchsberechtigten ausschließen würde. Im Zusammenhang mit der künftig vorgesehen ohnehin automatischen Berücksichtigung von Sonderausgaben, ist dies für ältere Menschen eine unverzichtbare und notwendige Erleichterung.

IV) § 124 b Z 292 lit a lautet gemäß diesem Entwurf:

§ 33 Abs. 8 und Abs. 9 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2015 sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 ist bei Anwendung des § 33 Abs. 8 und Abs. 9 statt des Betrages von 110 Euro der Betrag von höchstens 220 Euro bzw. mit Pendlerzuschlag statt des Betrages von 440 Euro der Betrag von höchstens 450 Euro maßgeblich.

Antrag:

Der Österreichische Seniorenrat fordert, dass auch Pensionistinnen und Pensionisten die Rückerstattung von bis zu 55 Euro bereits für das Veranlagungsjahr 2015 lukrieren können, wobei die Auszahlung im Juli 2016 zu erfolgen hat.

§ 124 b Z 292 lit a soll daher wie folgt lauten:

„§ 33 Abs. 8 und Abs. 9 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2015 sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 ist bei Anwendung des § 33 Abs. 8 und Abs. 9 statt des Betrages von 110 Euro der Betrag von höchstens 220 Euro bzw. mit Pendlerzuschlag statt des Betrages von 440 Euro der Betrag von höchstens 450 Euro maßgeblich. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, nach § 33 Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind 50 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, höchstens aber 110 Euro jährlich rückzuerstatten (SV-Rückerstattung). Für das Veranlagungsjahr 2015 sind bis zu 55 Euro im Juli 2016 rückzuerstatten“.

Begründung:

Auch die Aktiven erhalten einen Teil der (erhöhten) Rückerstattung bereits für das Veranlagungsjahr 2015 mit Auszahlung im Kalenderjahr 2016. Es ist nicht verständlich, warum nicht auch die Pensionistinnen und Pensionisten in den Genuss einer aliquoten Regelung kommen sollen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident